



## Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt

Der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. (LEE) begrüßt den Beschluss der Landesregierung vom 08. März 2022, die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes auf Grundlage der Evaluierung aller Handlungsfelder des derzeit geltenden Planes aus dem Jahr 2010 zu beginnen. Die bisher geltende Fassung des Landesentwicklungsplanes ist für die bevorstehenden Transformationen im Bereich der Energieproduktion und -versorgung unzureichend. Insbesondere die darin enthaltenen Ausschlüsse geben den aktuellen Bedürfnissen und notwendigen Anpassungsprozessen nicht genügend Freiraum. Die Vielzahl aktueller globaler Herausforderungen verdeutlichen die Dringlichkeit, sämtliche Aspekte der Erneuerbaren Energien stärker und vor allem zügiger auf den Weg zu bringen. Daher möchte der LEE nachfolgend die notwendigen Änderungen aus Sicht der Erneuerbaren Energiebranche in das Verfahren zur Neuaufstellung einbringen.

### Kernpunkte

- Zeitplan straffen: die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes muss vor 2025 abgeschlossen werden
- Zielsetzung von 80 Prozent Anteil Erneuerbarer Energie bis 2030 als eigenständiges Ziel in den Landesentwicklungsplanes aufnehmen
- Multifunktionale Nutzungen ermöglichen
- Keine Neuausweisung fossil befeuerter Kraftwerksstandorte und Erhalt der Braunkohlereserven
- Sektorenkopplungsgebiete voranbringen – Wasserstoffstrategie umsetzen
- Kommunen befähigen, selbstständig bei den Erneuerbaren tätig zu werden
- Regionale Wertschöpfung und Bürgerenergiegesellschaften befürwortend abwägen
- Noch vor Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens: Zwei Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen zur Verfügung stellen – Windausbaubeschleunigungsgesetz umsetzen
- Repowering von Windkraftanlagen beschleunigen und sicherstellen
- Netzausbau vorantreiben



## Allgemeines

Bei der Neuaufstellung sind insbesondere die Standortvorteile Sachsen-Anhalts im Sinne der Nutzung regenerativer Energien zu berücksichtigen. Dazu sollte die Erreichung der Klimaneutralität, analog zum Prinzip der Barrierefreiheit, als Querschnittsziel in allen Planungsprozessen und -phasen verankert werden. Der Erhalt und Ausbau der sozialen, technischen und vor allem der energetischen Infrastruktur sollte dabei maßgebend sein, damit die Möglichkeiten zukünftiger Generationen in ihrer Fülle erhalten werden können (*Präambel und G1*).

Um dies zu erreichen ist es unabdingbar, Vorhaben generell durch die Fachplanungsträger regelhaft auf Klimaverträglichkeit prüfen zu lassen. Dies ist u. a. auch der Vermeidung von Fehlinvestitionen und daraus folgender Abhängigkeiten von internationalen Energielieferungen sowie der gesteigerten Resilienz gegenüber globalen Krisen zuträglich. Nicht zuletzt für den ländlichen Raum können somit günstige Energieversorgungsmodelle implementiert werden, welche die Haltefaktoren des ländlichen Raumes stärken (*Z 1f*).

Dabei kann die Freigabe eines bestimmten kommunalen Flächenanteils – möglichst bis Januar 2023 umgesetzt – hilfreich sein, welche zur individuellen energetischen Nutzung jeder Kommune in Sachsen-Anhalt offensteht – unabhängig von regionalen Entwicklungsplänen und ohne Berücksichtigung sonstiger Restriktions- und weicher Tabukriterien.

Dieser Anteil kann nachfolgend bspw. durch kommunale Klimaschutzmanager für die energetische Ertüchtigung der Kommunen genutzt werden. Die notwendigen finanziellen Unterstützungen für die Einstellung der Klimaschutzmanager sollten dabei über das Jahr 2022 hinaus durch das Land getragen werden, um allen Kommunen in Sachsen-Anhalt eine gleichwertige Chance zu bieten.

Bei der energetischen Ertüchtigung sollten insbesondere Quartierskonzepte zur Thematik der nachhaltigen Wärmeversorgung und der Bereitstellung von Lademöglichkeiten bspw. über dedizierte Gleichstromverteilungsmöglichkeiten bedacht werden. Bei der Ausgliederung dieser energetischen Bedarfe aus den Haushalten lässt sich zugleich für betroffene Haushalte in den Kommunen die Notwendigkeit des Smartmetereinbaus und der damit einhergehenden Anforderungen (Zählerschrank, Hausverteilung, Hausanschlussleistung etc.) abwenden, da das entsprechende Lastmanagement zentral gesteuert werden kann. Dies betrifft vornehmlich kleinere Kommunen im ländlichen Raum, welche häufig nicht über ausreichende elektrische Leistungsreserven verfügen. Durch die Integration von geeigneten Speichern kann zusätzlich die Notwendigkeit des Stromnetzausbaus (z. B. mit Trafostationen) verringert werden, womit einerseits die Bürger bezüglich der Netzentgelte entlastet werden können und andererseits den Kommunen die Möglichkeit offensteht, am Regelenergiemarkt teilnehmen zu können.

Da zukünftig entsprechende Speicher systembedingt notwendig sind, sollte daher den Kommunen bereits jetzt die Möglichkeit zur Eigeninitiative gegeben werden.

Zugleich kann mit einem regionalen und kommunalen Energiekonzept die Akzeptanz für die Erzeugungs- und Speichertechnologien gefördert werden, da lokale und regionale Besonderheiten durch die individuelle Ausgestaltung auf kommunaler Ebene durch die jeweiligen Klimaschutzmanager vollumfänglich berücksichtigt werden können. Dazu müssen geeignete unterstützende Maßnahmen auf Landesebene zur Befähigung der ländlichen Kommunen bereitgestellt werden, sowie das Kommunalverfassungsgesetz § 128 bezüglich der Tätigkeit im Bereich der Erneuerbaren durch die Klarstellung: „Gebiet der Erzeugung,



Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie; hiermit verbundene Dienstleistungen“ ergänzt werden.

Dennoch sollten die Verteilnetzbetreiber stärker in die Verantwortung genommen werden, um eine resiliente und leistungsfähige Strominfrastruktur den Erfordernissen der zukünftigen Energieversorgung anzupassen. Nicht zuletzt können ausreichende stromseitige Erzeugungskapazitäten nur dann in die Fläche gebracht werden, wenn die dahinterliegende Infrastruktur den spezifischen Anforderungen gerecht wird.

Um die notwendige Zubaukapazität sowohl auf der Seite des Stromnetz-, als auch auf Seite der Erzeugungsanlagen insgesamt zu reduzieren, ist es unseres Erachtens absolut notwendig, noch vor dem Abschluss der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mittels Baugesetzgebung auf eine allgemeine energiesparende Bau- und Siedlungspolitik hinzuwirken – die günstigste Kilowattstunde ist jene, welche nicht benötigt wird. Um zügig in den benötigten Ausbau der Erzeugungskapazitäten zu gelangen, sollte zusätzlich die Option auf eine verpflichtende Nutzung der Erneuerbaren im Neubau bedacht werden.

## **Landschaftskonzepte und Wirtschaft**

Im Zuge des weiteren Ausbaus regenerativer Erzeugungsanlagen ist es notwendig, die Auswirkungen der Nutzbarmachung von regenerativen Energien auf die klassischen Kulturlandschaftskonzepte auf ihre Relevanz hin zu überprüfen. Die Nutzung von Windkraft, Photovoltaik und Energiepflanzen ist längst ein Bestandteil nicht nur der sachsen-anhaltischen Landschaft und sollte daher im Landesentwicklungsplan denselben Stellenwert einnehmen wie bspw. die Touristik oder die Landwirtschaft (G 2f). Sowohl Wind als auch solare Strahlung, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind daher, analog zu Boden und Wasser, als Teil der Rohstoffverfügbarkeit des Landes zu sehen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung Sachsen-Anhalts (G 2, Z 135).

Dem ländlichen Raum kommt dabei eine besondere Verantwortung im Sinne der lokalen und günstigen Energiebereitstellung zu. Daher sind dort im Sinne der Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere solche Maßnahmen vorrangig zu unterstützen, die der Bereitstellung von regenerativen Energien dienen (Z 13, 15). Diese gelten in zunehmendem Maße sowohl als wirtschaftliche Standortfaktor, als auch für die Schaffung regionaler innovativer Milieus, bspw. bei der Umsetzung der Sektorenkopplung. Damit leistet der ländliche Raum als Energielieferant einen unschätzbaren Wert für die prosperierende Entwicklung des gesamten Landes (G 8).

Die Wertschöpfungsketten insgesamt richten sich zunehmend nach dem Vorhandensein von lokal erzeugter erneuerbare Energie aus. Somit stellen das lokale Vorhandensein und die Eigennutzung von günstiger Erneuerbarer Energie eine stetig entscheidender werdende Standortvoraussetzung dar und sind, neben der räumlichen Lage, der verkehrsinfrastrukturellen Anbindung an überregionale Verkehrsnetze, dem Angebot an qualifizierten Arbeitskräften und anderer Faktoren, Voraussetzung für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft (G 45). In diesem Zusammenhang sei auf die Ansiedlungen von



Northvolt<sup>1</sup>, INTEL<sup>2</sup> und TESLA<sup>3</sup> verwiesen. Daher sollte die Nutzung von Erneuerbaren Energien im besonderen Maße und vordringlich gefördert und ermöglicht werden. Dazu ist u. a. die Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne der kostengünstigen und umweltgerechten Ver- und Entsorgung und aufgrund der Vorbildfunktion des Landes auf den Ausbau von Erneuerbarer Energie hin zu entwickeln (G 15).

Hierzu gehört auch, die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe im Sinne der Eigenstromerzeugung, u. a. aufgrund der Streichung der EEG-Umlage und der Ermöglichung von industriellen Sektorenkopplungsformen, nicht grundsätzlich der Errichtung von Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien vorzuenthalten. Eine pauschale Versagung auf diesen Gebieten ist in Anbetracht der sich entwickelnden strombasierten Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft auch im Sinne der Eigenstromversorgung der lokalen Arbeitgeber nicht zukunftssicher (G 48).

Nicht zuletzt wird die Energieversorgung des Landes im Sinne der Nachhaltigkeit und aufgrund von ökonomischen Zwängen in absehbarer Zeit größtenteils auf der Nutzung regenerativer Energien basieren, mittelfristig sogar ausschließlich. Um dies zu verdeutlichen, sollte der Zielanteil der Erneuerbaren Energien von 80 Prozent bis zum Jahr 2030 als neues Ziel in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Eine moderne, leistungsfähige, ökonomische und umweltschonende Energieversorgung ist die Grundvoraussetzung für die Wirtschaft<sup>4</sup> und die Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Dazu ist unseres Erachtens ein verstärktes Augenmerk für die Schaffung von Sektorenkopplungsgebieten zu legen, insbesondere unter dem Aspekt der Stromnetzdienlichkeit (G 75). Bei entsprechender Ausgestaltung können dezentrale Stromerzeugungsanlagen und -verbraucher im Sinne des Power-to-X unter anderem den erforderlichen Stromnetzausbau reduzieren.

## Fossile Energiequellen und Systemdienstleistungen

Die Braunkohleverstromung ist nur bedingt mit einem hohen Anteil Erneuerbaren Energien kompatibel, da die Kraftwerke nur langsam in ihrer Leistung hoch- bzw. heruntergefahren werden können. Neben erhöhten Kosten aufgrund der beschlossenen EU-weiten Regularien und der Klimaschädlichkeit ist es auch im Sinne eines Erhalts einer strategischen Reserve anzuraten, die verbleibenden Vorkommen nicht der Verwertung zuzuführen. Daher ist aus unserer Sicht im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans der Grundsatz der Braunkohleverstromung nicht fortzuführen (G 76). Damit einher geht die Um- und Mitnutzung der bisher über die Vorrangstandorte der Rohstoffsicherung vorenthaltenen Flächen bspw. der Braunkohle für den Ausbau der Erneuerbaren.

---

<sup>1</sup> „Northvolt Build Third Gigafactory in Northern Germany“; Pressemitteilung 15.03.2022; <https://Northvolt.Com/Articles/Northvolt-Drei/>.

<sup>2</sup> „Magdeburg: Milliardeninvestitionen geplant – Intel will Chipfabrik bauen“; Interview 15.03.2022; <https://www.welt.de/wirtschaft/article237552749/Magdeburg-Milliardeninvestitionen-geplant-Intel-will-Chipfabrik-bauen.html>.

<sup>3</sup> Kröger und Wassermann; „Warum Elon Musk sich für Grünheide entschieden hat“; Artikel 13.11.2019; <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/warum-elon-musk-sich-fuer-gruenheide-entschieden-hat-a-1296290.html>.

<sup>4</sup> Kim, „Samsung Elec to Join Renewables Pledge as S.Korea Shifts Gears on Green Energy“; Artikel Reuters 27.04.2022; <https://www.Reuters.Com/Technology/Samsung-Elec-Join-Renewables-Pledge-Skorea-Shifts-Gears-Green-Energy-2022-04-26/>.



Die Verfügbarkeit von Speichern ist mittels entsprechender Rahmenbedingungen voranzutreiben (Sektorenkopplung, Schaffung energetischer Quartierskonzepte). Der Neu- und Ausbau fossiler Kraftwerke ist aus unserer Sicht nicht mehr erforderlich, so dass hierfür keine zusätzlichen Flächen raumordnerisch gesichert werden müssen. Die infrage kommenden Flächen, bspw. Industriebrachen und Konversionsflächen sollten stattdessen durch die Erneuerbaren genutzt werden. Unter Berücksichtigung der Sektorenkopplung ist dabei die Möglichkeit zur Wiederbelebung von industriellen Brachflächen zu berücksichtigen (Z 104). Die Sicherstellung der Gaskavernenkapazitäten ist dabei unter Berücksichtigung der zukünftigen Energieversorgung bereits zum jetzigen Zeitpunkt landesplanerisch dahingehend zu entwickeln, dass auch synthetisches Gas (bspw. Biogas, Methan oder Wasserstoff) sowohl speichernah erzeugt als auch in Abstimmung mit den nationalen und internationalen Gasverbundsystemen entsprechend eingespeichert werden kann (Z 105).

Dazu sei auch auf die Umsetzung des Vorhabens aus der Wasserstoffstrategie des Landes verwiesen. Die geplanten Vorrangstandorte Sektorenkopplung sind dabei in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen dahingehend zu erweitern, dass es ausreichend für die Nutzung dieser Vorrangstandorte sein sollte, dass zwischen Batteriespeicher, Elektrolyseur und den entsprechenden Stromerzeugungseinheiten, bzw. Nutzungspunkten (bspw. Gasnetz) eine starre physische Verbindung hinreichend ist. Die Gebiete sind dabei zusätzlich zu den sonstigen Vorrangstandorten auszuweisen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte aufgrund der weltweit hohen Dynamik dahingehend unterstützt und beschleunigt werden, dass den regionalen Planungsgemeinschaften ein erhöhter Personalschlüssel und eine angemessene finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt wird und ihnen keine zusätzlichen Ausbaumengenbegrenzungen vorgegeben werden. Darunter ist bspw. zu verstehen, dass keine maximale Gebietsgröße festgelegt wird, Flächenziele nicht als Maximalziel implementiert werden und keine Obergrenzen für Anlagenleistungen vorgegeben werden. Das Ziel sollte eine schnellstmögliche Abkehr von fossilen und meist importierten Energieträgern und damit einhergehend eine verstärkte Erschließung regenerativer Energiequellen darstellen (G 77f), da diese die Voraussetzung zur Transformation zum klimaneutralen Wirtschaften sind. Des Weiteren bewirkt die hohe Dynamik im Energiesektor, dass Rahmengesetzgebungen, auf welche im Landesentwicklungsplan Bezug genommen wird, teilweise nicht fortgeführt wurden oder gänzlich entfallen sind. Um dieses Risiko zukünftig zu minimieren, sollte bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes lediglich das Ziel der klimaneutralen Energieversorgung formuliert sein.

## Dezentralität und Akzeptanz

Erneuerbare Energien sind von Grund auf dezentral angelegt und bieten daher die Chance, lokal günstige Energie für die Bevölkerung und Industrie bereitstellen zu können. Dazu sollten jedoch etwaige Hemmnisse in Bezug auf die Flächenbereitstellung abgebaut werden.

Insbesondere das Konzentrationsgebot für Windkraftanlagen verwehrt entschlossenen Kommunen, Einzelanlagen zu betreiben, bzw. das entsprechende Grundstück für die punkthafte Installation einer Windkraftanlage zu verpachten. Daher ist zu prüfen, ob das Konzentrationsgebot für Einzelanlagen noch zeitgemäß ist (Z 109).

Der Grundsatz der vorrangigen Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen ist nicht mehr notwendig und die damit noch zur Verfügung



stehenden Flächen werden nicht zur Erreichung der bundespolitischen Ziele ausreichen. Daher kann dieser Grundsatz gestrichen werden. Als Alternative wäre für die betroffenen Gebiete die Klarstellung sinnhaft, dass diese grundsätzlich von Erneuerbaren genutzt werden können. Dabei sollte keine Technologie bevorzugt oder benachteiligt werden. Hierbei sind andere Sonderformen der photovoltaischen Nutzung (Parkplatzüberdachungen, Floating-PV, Dach- und Fassaden-PV, etc.) mit jenen der klassischen Freiflächenanlagen grundsätzlich gleichzustellen.

Neben Kommunen bekunden immer mehr Landwirte den Willen, für die Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit ihres Agrarbetriebes zusätzlich Windkraftanlagen oder Photovoltaikfreiflächenanlagen zu installieren. Aufgrund des Konzentrationsgebotes bei der Windkraft und der Bekundung zur weitestgehenden Vermeidung von Photovoltaikinstallation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der jetzigen Form sind derartige Vorhaben jedoch an unlösbaren Problemen geknüpft. Ebenso erschwert die Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft die Umsetzung, obwohl die Grundzüge der Nutzung bzw. Planung durch die geringe Flächeninanspruchnahme z. B. einer Windkraftanlage nicht berührt werden bzw. bei entsprechenden Installationen Photovoltaik in Kombination mit Landwirtschaft betrieben werden kann (Z 110, G 85). Daher ist zu prüfen, inwieweit sich der Vorrangbegriff der Landwirtschaft im Sinne einer ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung mit den aktuellen und zukünftigen Erfordernissen noch vereinbaren lässt. Dahingehend sei sowohl auf die Nutzung der Windkraft als auch auf die gemeinsame Nutzung von Boden und Photovoltaik verwiesen, sowie bei den entsprechenden Voraussetzungen auch auf die Nutzung der Wasserkraft.

Aufgrund der seit über 20 Jahren fortschreitenden Energiewende und der damit verbundenen Sichtbarkeit von Erzeugungsanlagen sind entsprechende Ortsbilder bzw. Stadtsilhouetten oder Sichtachsen, welche ohne diese Anlagen der räumlichen Steuerung zugrunde gelegt werden, nicht mehr zeitgemäß. Dies gilt ebenso für die Belange des Denkmalschutzes. Die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen oder größeren Photovoltaikfreiflächenanlagen im Landschaftsbild sind unstrittig. Jedoch bleibt es der subjektiven Empfindung überlassen, welchen Stellenwert diese einnimmt, womit diese Kriterien nicht den Anspruch an eine objektive Ausweisung erfüllen können (Z 111, 115). In Bezug auf denkmalschutzrechtliche Aspekte sei hinzugefügt, dass diese bei photovoltaischen Installationen nicht mehr zur Anwendung kommen sollten. So bieten bspw. Kirchen aufgrund der großen Dachfläche effektive Möglichkeiten zur Entlastung der Gemeindekassen.

Daher ist anzuregen, dass Eignungsgebiete für die Windkraft ohne die Berücksichtigung von Ortsbildern, Stadtsilhouetten, großräumigen Sichtachsen und Landschaftsbildern ausgewiesen werden, solange es sich bei der zu installierenden Leistung um Bürgerenergiegesellschaften gemäß EU-Vorgaben handelt. Eine Ergänzung dazu ist u. a. die nachweisliche kommunale Beteiligung bzw. lokale Akzeptanz. Ob das betreffende Gebiet dann tatsächlich bebaut werden kann, wird nachfolgend das entsprechende Genehmigungsverfahren ergeben (Z 111). Von dieser Vorgabe sollen Kommunen nur dann abweichen können, wenn sie bereits einen höheren Anteil Erneuerbarer Energien nachweisen können, als der bundesdeutsche Durchschnitt.



## Bürokratieabbau

Um den Ausbau bereits vor dem Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens zu beschleunigen, sollten vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachflächen als Eignungsgebiete bzw. Vorranggebiete für die Nutzung regenerativer Energie bzw. Sektorenkopplungsgebiete klassifiziert werden.

Diese ziehen in der Regel, aufgrund des Abstandes zu Wohnsiedlungen, keine Beeinträchtigung für die Bevölkerung nach sich und sind anderen Nutzungsformen selten zweckdienlich. Alle sonstigen Aspekte werden im eigentlichen Genehmigungsprozess hinreichend eruiert und benötigen daher keine zusätzliche regionalplanerische Regulierung (Z 112).

Neben der Neuausweisung von Gebieten zur Nutzung regenerativer Energien ist bei der Windkraft insbesondere die Thematik des Repowerings von Altanlagen von großer Bedeutung. Das bisherige Verfahren über die Antragstellung der Gemeinden und die nachfolgende Ausweisung entsprechender Gebiete seitens der regionalen Planungsgemeinschaften hat sich vor allem aufgrund des bürokratischen Aufwandes als nicht zielführend erwiesen. Zielführender wäre aus unserer Ansicht die Ausweisung dedizierter Repoweringgebiete. Diese sollten nach separaten Kriterien seitens der regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesen werden. Dabei sind lediglich harte Tabukriterien in Anwendung zu bringen, um den Prüfungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Sonstige weiche Tabu- oder Restriktionskriterien sind dabei zu vernachlässigen. Genehmigungsfähige Altanlagen, welche in die damit ausgewiesenen Flächen fallen, sind damit grundsätzlich repoweringfähig. Allgemeine und vollumfänglich geprüfte Vorranggebiete Repowering können zusätzlich zu sonstigen Vorranggebieten Windkraft ausgewiesen werden.

Somit ließen sich die betreffenden Altanlagen repowern, kommunale Einnahmen verstetigen und erhöhen und zusätzliche akzeptanzsteigernde Maßnahmen implementieren. Ferner würde damit aufwändige Verfahren zur Änderung der jeweiligen regionalen Entwicklungspläne entfallen, bzw. auf ein verringertes Maß reduzieren lassen, bspw. darauf, ob Altanlagen vorhanden sind, akzeptanzsteigernde Maßnahmen geplant oder vorhanden sind und ob die Anlagenanzahl wenigstens konstant bleibt. Damit würden sowohl der Grundsatz 83 als auch das Ziel 114 obsolet werden und können daher in der Neufassung entfallen (Z 113f, G 83).

Unabhängig davon benötigen die Ausweisungen neuer Vorrangstandorte durch die regionalen Planungsgemeinschaften zu viel Zeit. Zum Teil gelten in Sachsen-Anhalt noch regionale Entwicklungspläne aus dem Jahr 2006 und von Beschluss zur Neuaufstellung bis zum rechtskräftigen Inkrafttreten sind Bearbeitungszeiträume von zehn Jahren die Regel statt der Ausnahme. Dieses Problem trifft auch auf die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes zu. Sollte die Neuaufstellung bis 2026 dauern, so wäre selbst mit einer Straffung und Fristsetzung der regionalen Entwicklungspläne von zielführenden drei Jahren erst 2030 mit signifikanten Zubauraten an Erneuerbaren Energieanlagen zu rechnen. Ein solcher Zeitplan ist bereits aufgrund bundespolitischer Vorgaben nicht haltbar.

## Vorranggebiete und Außenbereichsfunktionen

Allgemein ist der Begriff der vorrangigen Nutzung bzw. Funktion in Bezug auf die Nutzbarmachung von Erneuerbaren Energien nicht zeitgemäß. Die prinzipielle gleichzeitige Nutzung nach Vorrangfunktion (bspw. Landwirtschaft) und energetischer Mitnutzung (bspw. Agri-PV) schließt sich in der tatsächlichen Praxisnutzung nicht aus. Der Grundsatz der



Freiraumstruktur erschwert jedoch in einem beachtlichen Maße die kombinatorische Nutzung. Nicht zuletzt geraten aufgrund der klimatischen Veränderungen und internationaler Märkte Landwirte in prekäre wirtschaftliche Verhältnisse, welche sich durch die Installation von regenerativen Erzeugungsanlagen abmildern ließen. Durch die breitere Aufstellung der Landwirte auch als Energiewirte können Artenschutzauflagen leichter umgesetzt und weitere in den Ablauf der landwirtschaftlichen Tätigkeiten eingreifende Vorgaben zügiger abgeschlossen werden. Nicht zuletzt kann die Nutzung von Erneuerbaren Energien den Erhalt der grundlegenden Kulturlandschaft finanziell unterstützen. Daher wäre zu prüfen, ob die Nutzung von regenerativer Energie grundhaft als zusätzliche Nutzungsform in allen Vorranggebieten ermöglicht werden kann (4.und 4.2.1, G 115, G 119f, Z 128, G 121).

Damit einhergehen würde eine neue Priorisierung der Außenbereichsfunktion, da diese dann vorrangig für die Kombination von Energiebereitstellung im Stromsektor und Landwirtschaft zu sehen ist (G 101, Z 128). Das Ziel sollte dabei eine größtmögliche Ausweisung von Erzeugungsf lächen unter Beachtung der flächeneffizienten Mehrfachnutzung sein, ohne die Grundzüge der Landwirtschaft zu stark einzuschränken. Der Schonung der Tier- und Pflanzenwelt wird durch entsprechende gesetzliche Regelungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren genüge getan. Dennoch sollte zugleich der Bedarf an zusätzlichen Freiflächen durch die energieerzeugende integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Dabei sei auf die Möglichkeiten der stärkeren Nutzung und Entbürokratisierung von Aufdachphotovoltaik im urbanen und industriellen Umfeld, sowie die Kapazitäten von baulichen Anlagen im Verkehrsbereich wie bspw. Parkplätze und Autobahnen hingewiesen (G 100).

Analoges gilt für die bestehenden Landschaftsschutzgebiete. Dazu sollten diese in einem eigenständigen Verfahren auf den jeweiligen Zweck und Grund des Schutzstatus hin überprüft und damit eventuelle Mitnutzungen durch Erneuerbare Energie ermöglicht werden.

## Multifunktionalität und Tourismus

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der bisherige Landesentwicklungsplan auf eine starke Nutzungstrennung und ausschließliche Festlegung auf einen einzigen Zweck hin ausgestaltet ist. Um sämtliche Standortvorteile des Landes heben zu können, sollte in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes auf eine stärkere integrative und kooperative Nutzung der jeweiligen Flächen hingewirkt werden. Darunter fallen bspw. landwirtschaftliche Nutzflächen oder Flächen für die Rohstoffgewinnung. Auch im Sinne der Eigenstromversorgung oder Erhaltung der Rentabilität durch Stromveräußerungen der jeweiligen Betreiber sollten multifunktionale Nutzungen in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes die Regel werden. Darüber hinaus entfaltet eine entsprechende integrative Nutzung der Landesflächen eine Sogwirkung auch im touristischen Sektor, wie internationale Delegationen und individuelle „Energietouristen“, womit die gesamte Touristikbranche des Landes neue Belebung erfahren würde (G 143). Dabei ist weniger die Besichtigung einzelner Anlagen gemeint, sondern vielmehr, dass Erneuerbare als weiche Standortfaktoren auch Einfluss auf die touristische Attraktivität nehmen. Daneben sind ebenfalls Lademöglichkeiten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mitzudenken.



## Zusammenfassung

Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans bietet die Möglichkeit, alle Formen der Erneuerbaren Energien gleichermaßen zu stärken. Neben den stromerzeugenden Formen wie Windkraft, Photovoltaik und Wasserkraft, sind ebenfalls für eine nachhaltige Wärmeversorgung die Energieträger Biogas, Solar- und Geothermie bedeutend. Dabei kommt Biogas zusätzlich die Bereitstellung von Systemdienstleistungen im zukünftigen Strommarkt und anderer stofflicher Nutzungsgüter wie Düngemittel zugute.

Zur Akzeptanzsteigerung sollte es Kommunen ermöglicht werden, selbstständig und technologisch uneingeschränkt tätig zu werden. Dafür ist eine geeignete und frei planbare Fläche schnellstmöglich und noch vor Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens des Landesentwicklungsplans unbürokratisch zur Verfügung zu stellen. In diesem Zuge sind ausreichende Mittel für die Beschäftigung kommunaler Klimaschutzmanager bereitzustellen

Alle Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes, welche eine grundsätzliche Einschränkung von Erneuerbaren zur Folge haben, sollten in der Neuaufstellung entfallen. Für den Erhalt und Ausbau der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Etablierung innovativer Geschäftsmodelle ist eine vielfältige Akteurslandschaft notwendig. Dafür sind ausreichende Flächenkapazitäten zur Verfügung zu stellen, welche nicht durch grundsätzliche Verwehrung ausgeschlossen oder verknappert werden sollen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von multifunktionalen (energetischen) Nutzungskonzepten, so dass der Begriff der Vorrangfläche mit Wirkung einer ausschließlichen Nutzung in Hinblick auf die Mitnutzung dieser Flächen durch die Erneuerbaren Energien überprüft werden sollte. Die Erneuerbaren Energien lassen sich in den meisten Fällen sehr gut in bestehende Flächennutzungskonzepte einbinden, so dass die grundsätzliche Verwehrung dessen die Zielerfüllung des Anteils der Erneuerbaren im Stromsektor von 80 Prozent bis zum Jahr 2030 unnötig erschwert. Dazu sind alle Mittel des Bürokratieabbaus, bspw. bei Nachnutzungskonzepten von Konversionsflächen, Industriebrachen oder auch Aufdachphotovoltaikanlagen auszuschöpfen.

Dies würden ebenfalls dazu beitragen, dass die derzeitigen Verfahrensdauern, insbesondere jene der Neuaufstellungen der regionalen Entwicklungspläne, in ihren Auswirkungen in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit auch sachsen-anhaltischer Unternehmen und Projektierer abgemildert werden könnten. Nichtsdestotrotz ist es in Anbetracht der hohen Dynamik für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des Landes und insbesondere unter dem Aspekt, dass regenerative Energien ein stetig entscheidender Standortfaktor werden, ein nicht tragfähiger Umstand, dass entscheidende Verfahren tlw. zehn Jahre und länger bis zum Inkrafttreten benötigen. Darin sind etwaige Baugenehmigungsverfahren oder mögliche Klageverfahren noch nicht inkludiert, womit vom Beschluss zur Neuaufstellung bis zur Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage unter Umständen 15 Jahre vergehen.

Nicht zuletzt müssen für die Erfordernisse des zukünftigen Energiemixes von mindestens 80 Prozent Erneuerbaren im Stromsektor bis zum Jahr 2030, die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen des Stromnetzes und der damit verbundenen Infrastruktur angegangen werden. Die Netzbetreiber sollten daher noch während des Neuaufstellungsverfahrens des Landesentwicklungsplans verpflichtet werden, den notwendigen Netzausbau priorisiert voranzutreiben. Unter Berücksichtigung des zukünftigen Endenergiemixes in den Sektoren Wärme und Mobilität ist eine leistungsfähige Energieinfrastruktur zwingende Voraussetzung für sämtliche Belange des Alltags der Bürger.